

# **BGer 2C\_494/2020 vom 1. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_494\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_494_2020)

FR: TF 2C\_494/2020 du 1 septembre 2021

IT: TF 2C\_494/2020 del 1 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ) und ist form- und fristgerecht eingereicht worden ( Art. 42 sowie Art. 100 Abs. 1 BGG ). Nachdem sich die Beschwerdeführerin in vertretbarer Weise auf einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 AuG (SR 142.20; in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) beruft, erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als zulässig ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Damit verbleibt kein Raum für die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde; darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6). Die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht untersucht es in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2; 134 II 244 E. 2.2).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 227 E. 5.1).

### **E. 3.1**

Unbestritten ist, dass die Ehe der Beschwerdeführerin gescheitert ist und diese sich deshalb nicht mehr auf Art. 43 AuG berufen kann. Zu prüfen ist, ob sie einen nachehelichen Aufenthaltsanspruch besitzt. Nach Art. 50 Abs. 1 AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b).

### **E. 3.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ausschliesslich die Ehegemeinschaft in der Schweiz massgebend ( BGE 140 II 345 E. 4.1; 136 II 113 E. 3.3). Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die eheliche Gemeinschaft spätestens im Februar 2018 aufgelöst worden ist; nachdem sie erst im Juni 2015 zu ihrem Ehemann in die Schweiz eingereist ist, hat die Ehegemeinschaft in der Schweiz weniger als drei Jahre gedauert. Unbehelflich ist die Kritik der Beschwerdeführerin an der vorher zitierten Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat sich in BGE 136 II 113 E. 3.3 ausführlich mit der Entstehungsgeschichte der Norm auseinandergesetzt und den Gesetzeswortlaut ausgelegt. Dabei hat es darauf verwiesen, dass nach Art. 50 Abs. 1 AuG die Ansprüche nach Art. 42 und 43 AuG

weiterbestehen, die ihrerseits an ein Zusammenwohnen in der Schweiz anknüpfen, und den Zusammenhang mit der zweiten Anspruchsvoraussetzung - der erfolgreichen Integration - berücksichtigt, was voraussetze, dass sich die ausländische Person während einer gewissen Mindestdauer in der Schweiz aufgehalten habe. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, sich substantiiert mit diesen Überlegungen auseinanderzusetzen, sondern verweist lediglich auf den Gesetzeswortlaut und bringt damit keine Gründe vor, die eine Praxisänderung rechtfertigen könnten. Weiter liegt keine Gehörsverletzung im Umstand, dass das Verwaltungsgericht den Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG mit einer anderen Begründung als seine Vorinstanzen verweigert hat, ohne der Beschwerdeführerin hierzu das rechtliche Gehör zu gewähren. Der entsprechende Anspruch war bereits vor Migrationsamt streitig und das Verwaltungsgericht hat lediglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung angewendet, weshalb keine Rede davon sein kann, die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts sei unvorhersehbar gewesen bzw. überraschend gekommen (vgl. BGE 130 III 35 E. 5). Damit kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG berufen.

### **E. 3.3**

Das Verwaltungsgericht hat auch einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG verneint. Die Beschwerdeführerin halte sich noch keine fünf Jahre in der Schweiz auf, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass sie sich in ihrem Heimatland wieder beruflich und sozial integrieren könne. Daran änderten weder ihre Integration noch allfällige Spannungen mit ihrer Mutter und ihrem Bruder bei der Rückkehr etwas.

#### **E. 3.3.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, nachdem das Verwaltungsgericht den Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG mit einer neuen Begründung verworfen hätte, hätte es ihr zumindest Gelegenheit geben müssen, ihren behaupteten Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG "genauer zu begründen". Dies trifft nicht zu. Wie erwähnt (vgl. vorne E. 3.2) hat das Verwaltungsgericht keine Gehörsverletzung begangen, indem es den Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG mit einer neuen Begründung verworfen hat. Ebenso war der Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG bereits vor dem Migrationsamt und der Rekursinstanz Thema, weshalb für die Beschwerdeführerin kein Anlass bestand, ihre Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren diesbezüglich nicht substantiiert zu begründen. Ihr eigenes prozessuales Versäumnis kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden.

#### **E. 3.3.2**

Soweit die Beschwerdeführerin auf ihre gute Integration verweist, kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach die Integration primär im Rahmen des Anspruchs nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG zu berücksichtigen ist. Alleine aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin wirtschaftlich, beruflich und persönlich "überdurchschnittlich" integriert sein soll, ergibt sich kein wichtiger persönlicher Grund gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Dasselbe gilt, soweit sie auf allfällige Spannungen mit ihrer Mutter und ihrem Bruder bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat verweist. Dass ihre Familie es nicht akzeptieren könnte, wenn sie ohne ihren Mann zurückkehren würde, und sie nicht mehr bei Mutter und Bruder leben dürfte, vermag keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Die Beschwerdeführerin ist volljährig, jung und gesund; es ist ihr zumutbar, sich im Kosovo wiedereinzugliedern, selbst wenn sie auf die Hilfe ihrer Familie verzichten müsste. Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz ohne Gehörsverletzung in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme weiterer Beweismittel in Bezug auf die Integration der Beschwerdeführerin und die familiäre Situation verzichten. Ein Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG besteht nicht.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend besitzt die Beschwerdeführerin keinen nachehelichen Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 Abs. 1 AuG. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.